



GEMEINDE ST.GILGEN

AM WOLFGANGSEE
A-5340 St.Gilgen, Mozartplatz 1
Tel. 06227/2445-0 Fax. 06227/8175

St. Gilgen, am 27. Juni 2016

DVR 0016195 - UID ATU41166108
Internet: <http://www.gemgilgen.at>

Amtstafel St.Gilgen

angeschlagen am: **29.06.2016**

abgenommen am:

Sachbearbeiter:
Andreas Jocher
Amtsleitung St.Gilgen

+43 (0)6227 2445 73
amtsleiter@gemgilgen.at

EAP : **90000/33070/499500-2016**

Betr.: **Salzburger Interessentenbeiträgegesetz 2015; Neufassung - Verordnung
(Kanalanschlussgebührenverordnung)**

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Sankt Gilgen vom 28.04.2016, mit der eine **Kanalanschlussgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, LGBl Nr 78/2015, und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007¹, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss² an das gemeindeeigene³, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Sankt Gilgen (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte⁴.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt 540,00 Euro.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen je 20 m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit.
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche/betriebliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke⁵ bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.

¹ Bei Änderung oder Neuerlassung der Verordnung ist darauf zu achten, dass das jeweils geltende Finanzausgleichsgesetz zitiert wird.

² Diese Bestimmung steht in keinem Zusammenhang mit den Regeln über die Anschlusspflicht (und allfälligen Ausnahmen).

³ Als gemeindeeigen gilt auch eine Verbandsanlage (vgl § 2 Abs 3 IBG 2015).

⁴ Es wird empfohlen, den Kreis der Gebührenpflichtigen nicht zu erweitern (zB Mieter, Pächter etc).

⁵ Durchbrüche bleiben dabei unberücksichtigt.

(5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:

- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-⁶, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind oder als solche verwendet werden)⁷
- Garagenflächen⁸ (auf dem Bauplatz auf dem sich das Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsgebäude befindet)
- Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind oder als solche verwendet werden)
- Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohn-, Betriebs- oder sonstige Geschäftszwecke bestimmt sind oder nicht für diese verwendet werden ⁹
- Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
- Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind
- Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge¹⁰, offene Balkone, Loggien (offen) und Terrassen

(6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:

- Schwimmbäder sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen
- Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind in die Nutzfläche einzubeziehen.

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- | | | |
|-----------------------|----------------------|---------------|
| • Gastgewerbebetriebe | mit Beherbergung | 1,1 Gästebett |
| | ohne Beherbergung | 3 Sitzplätze |
| | Sitzplätze im Freien | 10 Sitzplätze |

Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung ist von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen.

- | | |
|---|--|
| • Privatzimmervermietung: | 1,1 Gästebett (mind. 20 m ²) |
| • Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten | 1,1 Bett |
| • Campingplätze | 1 Stellplatz |
| • Veranstaltungsstätten und –säle | 20 Sitzplätze |
| • Schulen, Kinderbetreuungsstätten | 9 Personen ¹¹ |
| • Sonstige Betriebe ohne spezifischen Schmutzwasseranfall | 50 m ² Nutzfläche ¹² |

(8) Als Betrieb ohne spezifischen Schmutzwasseranfall gelten Betriebe, die je Bemessungseinheit¹³ folgende Größen nicht überschreiten:

⁶ Das sind zB private Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobby- und Fitnessräume.

⁷ Abzustellen ist nicht auf die tatsächliche Fertigstellung, sondern auf den Konsens; zB sind Wohnräume im Dachgeschoß einzubeziehen, selbst wenn sie als solche noch nicht ausgebaut, wohl aber bewilligt sind.

⁸ Gilt für alle Garagen, zB freistehende, angebaute, Tiefgaragen, Garagen in unterirdischen Geschoßen etc.

⁹ Das sind zB Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte udgl.

¹⁰ Soweit diese nicht Bestandteil einer Wohnung oder Betriebes sind.

¹¹ Schüler, Lehrer, Kinder etc.

¹² Alternativ könnte auch ein Abschlag vorgesehen werden. Auf die Berücksichtigung der Zahl der Mitarbeiter bei der Bemessung sollte in Berücksichtigung der Vollziehbarkeit verzichtet werden.

- a. Abwassermenge 150 l pro Tag
- b. BSB₅ 60 g
- c. CSB 120 g
- d. N (Stickstoff) 10 g
- e. P (Phosphor) 1,8 g

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so bemisst sich die Bemessungseinheit je 50 m² Nutzfläche durch die Division der höchsten Überschreitung durch die jeweilige Mengenschwelle gemäß lit a bis e.¹⁴

(9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl) ist zu ermitteln.

- Dachflächen Asphalt und Betonflächen 100 m²/Punkt
- Hof- und Wegeflächen mit Hartbelag 125 m²/Punkt
- Pflaster, Schotterflächen und begrünte Dächer 200 m²/Punkt

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf 3 Dezimalstellen zu ermitteln und auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

§ 3

Ergänzungsbeitrag

(1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

¹³ 50 m²

¹⁴ in einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{Punktwert je } 50 \text{ m}^2 = \frac{\text{maximale Überschreitung (der Abwassermenge, BSB}_5\text{, CSB, N oder P)}}{\text{Mengenschwelle (das ist bei der Abwassermenge 150l, bei BSB}_5\text{ 60g, etc)}}$$

Rechenbeispiele:

300 l Abwasser pro 50 m² und Tag:
300/150 = 2 Punkte pro 50 m²

360 g CSB pro 50 m² und Tag:
360/120 = 3 Punkte pro 50 m²

Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr bzw. zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrags nach § 3 entsteht mit dem Baubeginn, im Fall der Änderung des Verwendungszwecks mit der Aufnahme der Benützung.

§ 5

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.¹⁵

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Dies wird hiermit gemäß § 79 Abs.(1) der Salzburger Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 107/1994 i.d.Fg. LGBl.Nr. 120/20016 durch 2 Wochen hindurch öffentlich mit dem Beifügen verlautbart, daß gegen diese Anordnung ein ordentliches Rechtsmittel nicht zusteht, jedoch steht die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde frei.

Der Bürgermeister:

Otto Kloiber

¹⁵ Diese Regelung soll den Gemeinden und Abgabepflichtigen verdeutlichen, dass auch Änderungen lediglich hinsichtlich der Höhe der Gebühr beschlossen werden können.